

Resolutionen und Beschlüsse des Wirtschafts- und Sozialrats

Wirtschafts- und Sozialrat
Offizielles Protokoll, 2002
Beilage 1



Vereinte Nationen • New York, 2002

Auszug:

Resolution 2002/12

Grundprinzipien für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen

Der Wirtschafts- und Sozialrat,

unter Hinweis auf seine Resolution 1999/26 vom 28. Juli 1999 mit dem Titel "Ausarbeitung und Durchführung von Maßnahmen der Mediation und der ausgleichsorientierten Justiz in der Strafrechtspflege", in der der Rat die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege ersuchte, zu prüfen, ob es wünschenswert wäre, Normen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Mediation und der ausgleichsorientierten Justiz auszuarbeiten,

sowie unter Hinweis auf seine Resolution 2000/14 vom 27. Juli 2000 mit dem Titel "Grundprinzipien des Einsatzes von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen", in der er den Generalsekretär ersuchte, von den Mitgliedstaaten und den zuständigen zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen sowie den Instituten des Verbunds des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege Stellungnahmen zu der Frage einzuholen, ob es wünschenswert wäre, gemeinsame Grundsätze für den Einsatz von Programmen der ausgleichsorientierten Justiz in Strafsachen auszuarbeiten und mit welchen Mitteln dies geschehen könnte, insbesondere auch, ob es ratsam wäre, für diesen Zweck ein neues Rechtsinstrument auszuarbeiten,

unter Berücksichtigung der bestehenden internationalen Verpflichtungen in Bezug

4. "Parteien" bezeichnet das Opfer, den Täter und alle anderen von einer Straftat

a) Vorbehaltlich des innerstaatlichen Rechts sollen Opfer und Täter das Recht haben, in Bezug auf das ausgleichsorientierte Verfahren einen Rechtsbeistand zu konsultieren und erforderlichenfalls Übersetzungs- und/oder Dolmetschleistungen in Anspruch zu nehmen. Minderjährige sollen darüber hinaus das Recht auf Unterstützung durch ihre El-

22. Die Mitgliedstaaten sollen, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, Forschungsarbeiten zu Programmen der ausgleichsorientierten Justiz und deren Evaluierung fördern, um festzustellen, inwieweit sie zu ausgleichsorientierten Ergebnissen führen, als Ergänzung oder Alternative zur Strafjustiz dienen und positive Ergebnisse für alle Parteien erbringen. Die Verfahren der ausgleichsorientierten Justiz werden im Laufe der Zeit möglicherweise konkrete Änderungen erfahren müssen. Die Mitgliedstaaten sollen daher die regelmäßige Evaluierung und Anpassung dieser Programme fördern. Die Er-